



INFORMATION

der Gemeinde Krenglbach

Homepage: www.krenglbach.at

August 2014

Wohnungsausschreibungen

Über Mitteilung der LAWOG - Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich werden folgende Wohnungen für eine Wohnungsnachbelegung frei und es gelangen daher nachstehend angeführte Wohnungen für eine Nachbelegung zur Ausschreibung:

LAWOG-Wohnanlage Pilgrimweg 1 Wohnung Nr. 9 (ehem. Wohnung von Georg Groß)

- Wohnungsgenossenschaft: LAWOG
Garnisonstraße 22, 4021 Linz
- Anschrift: Pilgrimweg 1/9, Krenglbach
- Größe: 71,48 m²
- Geschoß: 2. Stockwerk
- Räume: 3-Raum-Wohnung
- Heizung: Zentralheizung
- Für diese Wohnung ist eine monatliche Bruttomiete in Höhe von derzeit € 554,89 sowie Eigenmittel von einmalig € 1.277,97 zu leisten.

LAWOG-Wohnanlage Sportplatzstraße 1 Wohnung Nr. 1a (ehem. Ordination Dr. König)

- Wohnungsgenossenschaft: LAWOG
Garnisonstraße 22, 4021 Linz
- Anschrift: Sportplatzstraße 1/1a, Krenglbach
- Größe: 56,71 m²
- Geschoß: Erdgeschoß
- Räume: 2-Raum-Wohnung
- Heizung: Zentralheizung

- Für diese Wohnung ist eine monatliche Bruttomiete in Höhe von derzeit € 362,47 sowie eine Kautions von einmalig € 1.087,-- zu leisten.

LAWOG-Wohnanlage Sportplatzstraße 1 Wohnung Nr. 1b (ehem. Ordination Dr. König)

- Wohnungsgenossenschaft: LAWOG
Garnisonstraße 22, 4021 Linz
- Anschrift: Sportplatzstraße 1/1b, Krenglbach
- Größe: 78,02 m²
- Geschoß: Erdgeschoß
- Räume: 3-Raum-Wohnung
- Heizung: Zentralheizung
- Für diese Wohnung ist eine monatliche Bruttomiete in Höhe von derzeit € 498,12 sowie eine Kautions von einmalig € 1.494,-- zu leisten.

Interessierte mögen ihre Bewerbung bitte schriftlich an das Gemeindeamt Krenglbach richten. Vorbereitete Ansuchen (Fragebogen für Wohnungswerber) sind am Gemeindeamt erhältlich. Dieser Fragebogen ist auch auf der Homepage der Gemeinde (www.krenglbach.at unter Service Formulare) veröffentlicht.

Wohnungswerber, die bereits früher ein Ansuchen für eine Wohnung am Gemeindeamt eingereicht haben, müssen ihr konkretes Interesse an dieser Wohnung unbedingt nochmals persönlich oder telefonisch (Tel. 07249/46013-16 - Regina Stifinger) am Gemeindeamt bekannt geben.

Als Frist für die Einreichung der Wohnungsbewerbungen am Gemeindeamt wird Donnerstag, der 11. September 2014, 18:00 Uhr, festgesetzt.

Bitte Termin vormerken !!! Bitte Termin vormerken !!! Bitte Termin vormerken !!! Bitte Termin vormerken !!!

KREINGLbacher HERBSTMARKT

Sonntag, 21. September 2014, ab 10:30 Uhr
Ortsplatz Krenglbach

Baum-, Strucher- und Hecken-Ruckschnitt

Durch uberhangende Aste von Baumen und Struchern bzw. Hecken wird die Sicht teilweise sehr beeintrachtigt und es kann dadurch auch zu Beschadigungen an Fahrzeugen kommen.

Die Gemeinde wird derzeit wegen der uppigen Vegetation vermehrt auf das „Zuwachsen“ von Straen und Gehwegen aufmerksam gemacht. Groere Fahrzeuge (z.B. Feuerwehr oder Mullabfuhr) werden durch hangende Aste auf den Straen behindert bzw. beschadigt.

Aus diesem Anlass wird auf die Straenverkehrsordnung hingewiesen, in der festgelegt ist, dass Aste von Struchern und Baumen neben der Strae (Fahrbahn und Gehsteig) im Lichtraumprofil der Strae und im Luftraum von mindestens **4,50 m** Hohe eine wesentliche Beeintrachtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flussigkeit des Verkehrs darstellen und der Eigentumer der Strucher bzw. Baume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht fur die Entfernung der in das Luftraumprofil der Strae ragenden Aste Sorge zu tragen hat. (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 18.09.1991, 2 Ob 43/91). Des weiteren haftet der Eigentumer der Strucher bzw. Baume auch fur Schaden, die durch in den Luftraum der Strae ragende Aste an Fahrzeugen entstehen.

Das frei zu haltende Lichtraumprofil von 4,50 m gilt auch fur Gehsteigbereiche. Die Benutzbarkeit des Gehsteiges muss gewahrleistet sein, damit Fuganger nicht auf die Strae ausweichen mussen.



→ Die Grundbesitzer werden daher ersucht, von sich aus zu uberprufen, ob durch einen auf ihrem Besitz vorhandenen Baum, Strauch oder Gartenhecke die **Sichtverhaltnisse beeintrachtigt**, ein **Verkehrszeichen verdeckt** oder der **Straen- bzw. Fugangerverkehr gefahrdet** wird und gebeten, gegebenenfalls uberhangende Baum- und Strauchteile zu entfernen bzw. notige Ruckschnitte und Ausastungen regelmaig vorzunehmen. Dieses Ersuchen richtet sich auch an die Waldbesitzer. Da diese Grundstucke nicht laufend kontrolliert werden, wird die Beeintrachtigung oft ubersehen.

Weiters ist darauf zu achten, **durre Aste** von Baumen rechtzeitig zu entfernen, um nicht schadenersatzpflichtig zu werden. Eigentumer konnen bei Gefahrdung und Verletzung von Personen sowie Sachschaden durch herabfallende Aste haftbar gemacht werden.

Die Gemeinde ist nicht fur das Zuruckschneiden der Vegetation auf Privatgrundstucken zustandig!

→ **Hinweis: Lebende Zaune entlang von Nachbargrundstucken**

Schneidet ein Grundbesitzer den in seinem Bereich befindlichen Zaun des Nachbarn zuruck, so macht er von seinem **Selbsthilferecht** gema § 422 ABGB Gebrauch. Gleichzeitig hat er dadurch das **Aneignungsrecht** erworben und die abgeschnittenen Aste bzw. Strucher gehen somit in seinen Besitz uber und er ist somit zur ordnungsgemaen Entsorgung verpflichtet (OGH-Entscheidung aus dem Jahr 1920).

Im Falle von „offentlichem Gut“ ist die Gemeinde selbst der Anrainer / Nachbar und daher berechtigt - beispielsweise zur Entscharfung von Gefahrenquellen - Ruckschnitte an Strucher, Hecken oder Baumen vorzunehmen!

→ **Hinweis: Sauberkeit auch auerhalb von Gartenzaunen**

Es wird hoflich ersucht, mitzuhelfen unser Ortsbild in sauberem Zustand zu erhalten. Dabei ware es wunschenswert, dass auch der Bereich auerhalb Ihres Grundstuckes (offentliches Gut) mitgepflegt wird. Die Gemeinde ist bemuht, so weit wie moglich die offentlichen Flachen zu pflegen.

Durch die Vielzahl der groen und kleinen Flachen ist es jedoch nicht moglich, die Pflege in kurzen Abstanden durch die Gemeindearbeiter vorzunehmen.

Vielen Dank fur Ihr Verstandnis!

„Wilde“ Mullablagerungen

Aus aktuellem Anlass wird wiederum hinsichtlich illegaler Mullablagerungen auf folgendes hingewiesen:

⇒ **Wilde Mullablagerungen (Hausmull, Sperrmull, Reifen, etc.) sind verboten!**

⇒ **Grun- und Strauchschnitte durfen keinesfalls auf Wiesen, Feldern, Waldgrundstucken, Bachufern oder unbebauten Nachbargrundstucken „wild“ abgelagert werden.**

Solche Ablagerungen sind verboten und haben daruber hinaus den Nachteil, dass diese Stellen leider zur Depositionierung von weiterem Grun- und Strauchschnitt bzw. Mull bis hin zu Elektrogeraten und Altreifen verwendet werden.

⇒ **Hinweis:** „Wilde“ Mullablagerungen - auch „wilde“ Grun- und Strauchschnittablagerungen sind verboten und werden ausnahmslos zur **Anzeige** gebracht. Dies stellt eine Verwaltungsubertretung dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehore mit einer **Geldstrafe bis zu € 7.500,-** bestraft.